

An minderjährigen Mädchen verübte Sittlichkeitsverbrechen.

Von

Dr. James Brock, Rostock,

ehem. Arzt der St. Petersburger Entbindungsanstalt und St. Petersburger Stadtaccoucheur.

In der Arbeit „Kinder als Opfer von Sittlichkeitsverbrechen“¹⁾ sind die von mir beobachteten Fälle veröffentlicht worden, in denen Mädchen bis zu 10 Jahren das Objekt des Verbrechens bildeten. Als nächste Aufgabe habe ich mir die Besprechung des Materials gestellt, wo das Sittlichkeitsverbrechen an Mädchen vom 11. bis noch nicht vollendeten 16. Lebensjahre verübt worden ist.

Da nun die Gesetzesbücher — das alte russische wie auch das deutsche und österreichische — weibliche Personen unter 14 Jahren besonders zu schützen bestrebt sind und die vorgekommenen Fälle bis zu diesem Alter in den Statistiken angeführt zu werden pflegen, so will ich auch mein Material dementsprechend hierher setzen. Das Verhältnis der Mädchen unter 14 Jahren zur Gesamtzahl der untersuchten weiblichen Individuen — zitiert nach *Hofmanns* Lehrbuch²⁾ — betrug:

Bei Haberda	75,8%
„ Wachholtz	76,5%
„ Casper und Liman	84%
„ Maschke	68,5%
„ Tardieu	88,2%

Bis 10 Jahre alt habe ich 177 Mädchen¹⁾ untersucht, 11 Jahre alt 31, 12 Jahre 32, 13 Jahre 38, also in Summa 278; berechne ich nun diese Ziffer im Verhältnis zur Gesamtsumme der von mir Untersuchten 719, so ergibt das 38,6%. Es weist also die Statistik für Petersburg einen derartig niedrigen, d. h. günstigen Prozentsatz auf, wie er anderorts nicht angetroffen wird.

Außer diesen Fällen sollen in folgendem auch die in die Besprechung mit hineingezogen werden, wo die Untersuchten 14 Jahre alt waren: 40, und 15 Jahre: 54, also Mädchen von 11—15 Jahren im ganzen 195.

Einen Hauptgrund bei sexuellen Delikten bilden die Wohnungsverhältnisse, wofür ich schon Beispiele in der obenerwähnten Arbeit über Kinder, die das Opfer des Verbrechens waren, angeführt habe. Dasselbe finden wir auch in dieser Kategorie.

In einem Zimmer wohnen 6 Personen verschiedenen Geschlechts und Alters (Nr. 447); der 53jährige Peter R. legt sich in der Nacht zu der auf dem Fußboden schlafenden 14 Jahre alten Helene D. und soll sie „mit dem Finger vergewaltigt“ haben, so daß das Hemd vorne Blutflecke aufwies. Hymen intakt. Der Ein-

wohner der Mutter überfällt mehrmals die 12jährige Tochter, wenn sie allein zu Hause zurückgeblieben ist, und infiziert sie mit Tripper (Nr. 311). Ebenso vergeht sich an einem gleichaltrigen Mädchen der mütterliche Einwohner Alexander M., 25 Jahre alt (Nr. 623), wofür er bei der Mutter kniefällig um Verzeihung fleht. Beide Male wurde das Hymen intakt befunden. Ebenso (Nr. 557) legte der 56jährige Paul M. der Mutter ein Geständnis ab, daß er sich an der 12jährigen Anna, der Tochter seiner Wohnungswirtin, vergangen habe. Untersuchung negativ. Ohne die Mutter in der Wohnung zu schlafen, fürchtet sich die 11jährige Serafina Z. (Nr. 610), weil der Miteinwohner derselben Wohnung, „der schielende Onkel“, Wassili R., 30 Jahre alt, sie gestern vergewaltigt hat, was ihr derartige Schmerzen verursachte, daß ihr das Gehen schwer fällt. Gleich hat sie der Mutter nicht geklagt aus Furcht infolge der Drohungen R.s. Untersuchung negativ. Ein Wohnungsnachbar dringt ins Zimmer der allein anwesenden Minderjährigen ein (Nr. 265) oder verlockt sie an einen abgelegenen Ort, z. B. in den Abort (Nr. 492), wo er sich an ihr vergeht. Der Wohnungswirt erwählt sich zum Opfer die 13jährige Tochter der Mieterin (Nr. 224 und 234).

Je entwickelter und an Jahren vorgeschritten ein Mädchen ist, desto eher muß im objektiv Urteilenden der Verdacht aufkommen, daß von seiten der stuprata ein gewisses Entgegenkommen stattgehabt hat.

Nr. 364. Die 12jährige Olga S. klagte der von einer kurzen Reise zurückgekehrten Mutter, daß ihr Einwohner, der 18jährige Peter J., sie nachts vergewaltigt hätte. Nicht unwahrscheinlich klingt die Aussage Peters: Olga selbst hat ihn an ihr Bett gerufen; hat ihn geküßt, so daß er schließlich nicht mehr hat an sich halten können — aber zum Coitus ist es nicht gekommen. Hymen intakt. Nr. 239. Die 15jährige Eudoxia Ch. machte am 12. VI. 1908 die polizeiliche Anzeige, daß in der vergangenen Nacht der Bruder ihrer Wohnungswirtin, Alexander O., 28 Jahre alt, der im selben Zimmer schläft, sich zu ihr gelegt, ihr den Mund verschlossen gehalten und sie vergewaltigt hätte. Von den Miteinwohnern desselben Zimmers hat niemand etwas vom Vorgange gehört; ebensowenig die Wohnungswirtin, die im Nachbarzimmer schläft. Untersuchung 16. VI.: Alter Einriß des Hymen, nicht im Laufe der letzten 10 Tage entstanden.

Wenn schon Mädchen, die sich noch in der Obhut der über sie wachenden Mutter befinden, den verschiedensten Gefahren in sexueller Hinsicht ausgesetzt sind, so steigern sich natürlich die Fährlichkeiten dort, wo die jungen Vertreterinnen des schwachen Geschlechts allein, schutzlos dastehen, den Einflüssen oder gar der Gewalt übelgesinnter Menschen ausgesetzt sind, namentlich Männern, die sie als Objekt zur Befriedigung ihrer fleischlichen Begierden erwählen. Vor allem kommen hierbei in Betracht solche halbwüchsige Mädchen, die sich als Dienstboten in fremden Häusern befinden. Mannigfach sind die Vergehen, die an ihnen dort verübt werden. Des öfteren ist es der Dienstherr selbst, der sich an der Dienenden vergreift.

Nr. 625. Die 14jährige Marie N. diente als Alleinmädchen beim Schauspieler Marcell W., 58 Jahre alt. Als die Frau des letzteren nicht zu Hause war, rief W. am 15. VIII. 1915 die Marie N. zu sich ins Schlafzimmer, angeblich, um seine Stiefel zum Reinigen zu nehmen. Er lag im Bett nur mit Unterwäsche bekleidet, warf das Mädchen aufs Bett und legte sich entblößt auf ihren nackten Körper*).

*) In Rußland tragen Mädchen einfacher Volksklassen kein Beinkleid.

Sie empfand Schmerz an den Geschlechtsteilen, auf dem Hemde war Blut und andere Flecken wahrzunehmen. Am nächsten Tage wurde sie von der Frau des W. des Dienstes entlassen. Untersuchung am 29. IX.: Hymen intakt.

Daß eine Ehefrau das Dienstmädchen nicht mehr im Hause duldet, wenn sie erfahren, daß der Gatte ihm seine Gunst geschenkt hat, ist durchaus verständlich. Die Entlassung kann aber in einer Form geschehen, die das unglückliche Mädchen in eine vollständig hilf- und ratlose Lage versetzt. Die erbetene Dienstentlassung kann sogar verweigert werden.

Nr. 523. Die 14jährige Olga K. hatte sich, nachdem sie mit ihrer Dienstherrin Wäsche gewaschen, von der Arbeit erschöpft, zu Bette gelegt. Hier war sie vom Herrn, Nikolai Sh., vergewaltigt worden. Am nächsten Tage bat sie um ihre Entlassung. Diese wurde ihr verweigert und die ihr gehörigen Sachen wurden ihr nicht ausgeliefert. Das Ehepaar Sh. beschuldigte sie des Diebstahls von 10 Rbl. Unter den Sachen des Mädchens fanden sich — die 10 Rbl. In solchen Fällen die Wahrheit zu ergründen und festzustellen, ist wohl kaum möglich. Zumal die nach etwa 10 Tagen vorgenommene gerichtlich-medizinische Untersuchung resultatlos verlief: Hymen intakt. Nihil.

Durch Liebkosungen, Geschenke an Kleidung, Schuhwerk und Schmuck sucht der Dienstherr die junge Magd gefügig zu machen, bevor er aggressiv vorgeht.

Nr. 591. Die 13jährige (später festgestellt 14 Jahre alt) Anna Z. diente als Stubenmädchen bei dem Ehepaare S. Nachdem der Hausherr, der 41 Jahre alte Nikolai S., durch Liebkosungen, Zärtlichkeiten, verschiedene Geschenke sich Anna genähert hatte, mißbrauchte er sie verschiedene Male geschlechtlich, wenn seine Frau abwesend war. Nachdem sie ihrer Herrin über die Nachstellungen des Gatten geklagt hatte, wurde sie knall und fall entlassen. Der Hauswächter riet, polizeiliche Anzeige zu erstatten. Die medizinische Untersuchung ergab Verletzungen des Hymen. Vom Staatsanwalt wurde Nikolai S. der Verführung angeklagt, doch von den Geschworenen in der Gerichtssitzung von dem ihm zur Last gelegten Verbrechen freigesprochen.

Nicht selten sucht die Gattin, wenn sie vom Fehlritte des Mannes erfährt, die Tat zu vertuschen.

Nr. 196. Die Praskowja N., 11 Jahre alt, diente als Wärterin bei der Familie S. Der Hausherr, Wassili S., soll sie vergewaltigt haben: das dadurch blutbefleckte Hemd des Mädchens hat die Frau des S. am nächsten Tage vernichtet. Untersuchung negativ.

Unangenehm muß es empfunden werden, wenn man erfährt, daß der Täter ein Geistlicher war.

Nr. 374. Die 15 Jahre alte Natalia P. diente den ganzen Winter 1910/11 in der Familie der griechisch-katholischen Priesters Joann L. Im Frühling 1911 zogen sie in die Sommerfrische. Hier vergewaltigte am 4. V. der Priester in der Betrunkenheit Natalia P. Hymen intakt.

Nr. 246. Die 15jährige Katarina T. trat 1906 in den Dienst beim griechisch-katholischen Priester Alexander P., der sie vergewaltigt haben soll. Am 6. VIII. 1907 kehrte sie gravid zu ihren Eltern zurück. Diese hartherzigen Menschen trieben die unglückliche Tochter aus dem Hause. Im Oktober 1907 hat sie geboren. Zu

der später angesetzten gerichtlich-medizinischen Untersuchung war sie nicht erschienen.

Daß ein Dienstherr ein in seinem Hause lebendes Mädchen, zumal wenn die Umstände, wie Abwesenheit der Frau, oder ähnliches begünstigend wirken, geschlechtlich mißbraucht, ist beklagenswert, aber verständlich. Unglaublich jedoch scheint es, daß ein gebildeter Mann systematisch auf minderjährige Mädchen Jagd macht, sie in sein Haus lockt, angeblich, um sie als Dienstboten anzustellen, sie aber nur zur Befriedigung seiner schmutzigen Gelüste mißbraucht. Aber auch das kommt vor. Wenn ich den Fall etwas genauer bespreche, so liegt das daran, daß der Prozeß damals die größte Aufregung hervorrief und der Name des „Helden“ später in Rußland als Sammelname für Mädchenschänder allgemein gebraucht wurde.

Nr. 216 u. 220. Der Oberlehrer der französischen Sprache an verschiedenen männlichen und weiblichen privilegierten Lehranstalten St. Petersburgs, Charles Du L., 43 Jahre alt, hatte im Herbst 1907 in den Zeitungen Anzeigen erlassen, daß er ein Mädchen unter 14 Jahren zur Aufsicht und Pflege seiner Hunde suche. Hierauf meldete sich auch Jewdokija M., deren uneheliche Tochter, die 11jährige Kapitolina M., auf diese Stelle angenommen wurde und in die Wohnung des Du L. übersiedelte. Als die Mutter nach einigen Tagen die Tochter besuchte, erfuhr sie, daß keine Hunde im Hause vorhanden wären, daß aber der Herr die Kleine zu unzünftigen Handlungen mißbrauche. Die Drohung der Mutter mit gerichtlicher Klage hatte zur Folge, daß Du L. sie auf alle mögliche Weise einzuschüchtern versuchte; er ging sogar soweit, ihr zu drohen, daß er sie und die Tochter kraft seiner guten Verbindungen durch die Polizei aus der Residenz wegen Chantage ausweisen lassen würde. Die arme Frau war schon bereit, gegen eine verabredete Geldentschädigung sich beruhigen zu wollen, und — ließ die kleine Kapitolina bei Du L. Aber die Presse hatte stark Alarm geschlagen und der Staatsanwalt leitete das gerichtliche Verfahren ein. Am 27. IX. 1907 nahm ich eine Untersuchung der Geschädigten vor, die am 30. IX. in Gemeinschaft mit Prof. Kosorodow und dem Dozenten für gerichtliche Gynäkologie an der militärmedizinischen Akademie Dr. Smolski wiederholt wurde: Entzündlicher Zustand der Schleimhaut des Scheideneinganges, Einriß des Hymen. Gutachten: Der physischen Jungfernschaft beraubt. Später meldete sich die 12jährige Praskowja A., die zu Ostern 1907 von dem Dienstmädchen Du Ls, Darja K., aufgefordert wurde, zu ihrem Herrn überzusiedeln, der ihr eine gute Erziehung geben würde. Auf Zureden der Mutter willigte Praskowja ein. Du L. nahm mit ihr „verschiedene Dummheiten“ vor: hob ihr den Rock und das Hemd auf; führte ihr etwas in der Gegend der Afteröffnung ein; weh tat es nicht, auch Blut zeigte sich nicht. Untersuchung 22. XI. 1907: Entzündlicher Zustand der Schleimhaut des Scheideneinganges; Hymen intakt. Die Gerichtssitzungen, in denen dieser Prozeß entschieden wurde, fanden ununterbrochen vom 27. V. bis 4. VI. 1908 statt. Angeklagt waren: 1. Der französische Oberlehrer Charles Du L.; 2. Jewdokija S., 41 Jahre alt, und 3. Darja K., noch im jugendlichen Alter, beide Dienstmädchen bei Du L., die ihm Minderjährige zugeführt haben sollen; 4. Jewdokija M., die Mutter der kleinen Kapitolina, und 5. die Wäseherin Tatjana K. Die beiden letzteren wurden beschuldigt, ihre minderjährigen Töchter diesem „Herrn“ zu unzünftigen Zwecken überlassen zu haben. Die medizinische Expertise lag in den Händen von 12 Ärzten, die teils von der Staatsanwaltschaft, teils von der Verteidigung hinzugezogen wurden.

Zur Hälfte waren es Gerichtsärzte und Gynäkologen, zur anderen Hälfte Psychiater. Letztere erklärten Du L. für geistig normal und zurechnungsfähig. Haarsträubend waren die Aussagen der Zeugen. Solcher wurden vom Gericht ungefähr hundert vorgeladen, von denen 61 erschienen waren. Auf die näheren Einzelheiten der sexuellen Verfehlungen dieses „Pädagogen“ kann hier nicht eingegangen werden. Soviel sei erwähnt, daß die bei ihm ständig angestellten Dienstmädchen in öffentlichen Gärten usw. auf Minderjährige Jagd machen und sie für ihren Herrn einfangen mußten. Von den auf Zeitungsanzeigen hin Erschienenen erwählte er am liebsten Töchter von unverheirateten Müttern und durch Not gebeugten Witwen; auch solche von dem Trunke ergebenden Vätern, mit welchen er ebenfalls leicht umspringen zu können glaubte. Es ist auch vorgekommen, daß er sich aus der in Mehrzahl Meldenden sein Opfer erkor, dieses Mädchen ins Nebenzimmer nahm, dort examinierte und ausprobierte. Von gerichtlich-medizinischem Interesse ist besonders die kleine Kapitolina M., ihr Verhalten und die Folgen der ganzen Angelegenheit auf ihren körperlichen und seelischen Zustand. Als ich als einziger Arzt sie am 27. IX. untersuchte, war sie vollständig ruhig, schon nach einigen Tagen, wo 3 Ärzte sich an der Untersuchung beteiligten, zeigte sich bei ihr merkwürdige Aufregung und Sträuben; in weit höherem Grade äußerte sich das, als sie nach 8 Monaten auf Verlangen des Gerichts während der Verhandlung — selbstverständlich in einem abgeschlossenen Nebenzimmer — nochmals untersucht wurde und sich von mehreren Ärzten umringt sah. Hierbei fiel uns Dreien, die wir das Mädchen im vorigen Herbst gesehen hatten, der Umstand auf, daß der Einriß des Hymen nicht mehr so tief in seine Breite drang, wie damals. Wenn früher $\frac{2}{3}$ der Höhe des Hymen durchrissen waren, so jetzt nur die Hälfte. Prof. Kosorotow erklärte diese Erscheinung dadurch, daß das Hymen bei dem Mädchen, das sich in der Entwicklungsperiode befindet, unterdes gewachsen ist. Einschneidend und nachhaltig hat aber der sexuelle Mißbrauch dieser Jugendlichen auf den Seelenzustand im späteren Leben gewirkt. Sie fand nach der Gerichtsverhandlung in einem Jugendheim Aufnahme. Nach 6 Jahren besuchte dieses ein Zeitungsreporter, der berichtete, er habe dort die jetzt 17 Jahre alte Kapitolina M. gesehen, die zur Weißnäherin ausgebildet wird, sie leidet an gänzlicher Nervenzerrüttung, die eine zeitweilige Unterbringung in einer psychiatrischen Heilanstalt nötig machte. Du L. wurde schuldig gesprochen und zum Verluste der Rechte und 6 Jahren Zwangsarbeit (= Zuchthaus) in Sibirien, die Jewdokija S. zu $3\frac{1}{2}$ Jahren, die Jewdokija M., die Mutter Kapitolinas, zu $1\frac{1}{2}$ Jahren Gefängnis verurteilt. Nachdem Du L. beinahe 3 Jahre in Haft gewesen war, wurde er 1910 aus Rußland in seine Stammheimat, nach Frankreich, ausgewiesen.

Nicht nur von seiten des Dienstherrn allein droht dem in einem Haushalte dienenden Mädchen Gefahr, auch andere zur Familie in Beziehung stehende männliche Persönlichkeiten, können ihm nachstellen.

Nr. 401. Die als Verkäuferin in einer Bäckerei dienende Marie B., 15 Jahre alt, behauptete, der 26jährige Bäckergehilfe Johann W. hätte sich nachts, 1. XI. 1911, zu ihr ins Bett gelegt und mit ihr etwas gemacht; was, weiß sie nicht; sie glaubt, er habe sie betäubt und genotzüchtigt. Die Hebamme hat gesagt: „genotzüchtigt“. Untersuchung 3. XI. 1911: Hymen intakt. Entzündung der Schleimhaut. Fluor.

Nr. 416. Aus der Sommerfrische wollte der 19jährige Michail W. mit seinen Einwohnern, dem Ehepaare M., auf ein paar Tage nach Petersburg fahren; er bat, daß sein Hausnachbar Anton W. seine Tochter Antonina zur Pflege und Beaufsichtigung des Kindes des Ehepaars M. in dessen Wohnung bleiben lasse. Früher als M.s kehrte Michail W. aus der Stadt zurück und soll die 15jährige Antonina vergewaltigt haben. Resultat der Untersuchung — negativ.

Einige Zöglinge des Petersburger Findelhauses, einer großzügig angelegten staatlichen Fürsorgeinstitution, wurden oft schon in frühem Kindesalter zuverlässigen Bauernfamilien der in der Nähe der Residenz gelegenen Dörfer in Kost und Pflege gegeben. Besonders angestellte Bezirksinspektoren hatten über das Wohl und Wehe dieser Pfleglinge zu wachen. Trotzdem waren auch diese Mädchen nicht vor Mißgeschick gesichert.

Nr. 494. Das Findelkind Marie F., 14 Jahre alt, behauptete, von ihrem Pflegevater, dem 29jährigen Fedor K., vergewaltigt worden zu sein. Letzterer sagte aus: Verleumdung! Marie hätte ihn um verschiedene Sachen im Werte von 20 Rbl. bestohlen. Jetzt, wo er die Angelegenheit gerichtlich anhängig machen will, klagt sie auf Vergewaltigung. Resultat der Untersuchung negativ. Wo steckt die Wahrheit?

Wie die jugendlichen weiblichen Dienstboten, so sind auch minderjährige Lehrmädchen verschiedenen Fährlichkeiten in sittlicher Beziehung ausgesetzt. Gar zu häufig ist es der Lehrherr selbst, der sich an seiner Untergebenen vergreift.

Nr. 276. Die 12jährige Marie S. war in der Lehre beim Mützenmacher Dmitri G., 39 Jahre alt. Sie beschuldigte letzteren, daß er in ihren Schlafrum, den 2 Gesellen (!) bewohnen, wo sie auf dem Fußboden schläft, nachts gekommen wäre, sich auf sie gelegt und sein Glied in ihre Schamteile eingeführt hätte. Untersuchung negativ.

Daß Lehrmädchen von ihrem Meister nicht mit Samthandschuhen angefaßt zu werden pflegen, daran sind sie gewöhnt. Aber sie sind auch Mißhandlungen, rohen körperlichen Züchtigungen neben den geschlechtlichen Verfehlungen ausgesetzt.

Nr. 620. Ein Wohnungsnachbar des Michail J. machte der Polizei am 21. VII. 1915 die Anzeige, daß benannter J., Besitzer einer Strumpfwerkstatt, sein Lehrmädchen schlägt, so daß ihr Schreien weithin hörbar ist. Der 45 Jahre alte Michail J. führte an, daß er sein Lehrmädchen, die 13jährige Anastasia W., mit Ruten gezüchtigt habe, wozu er die elterliche Befugnis und Einwilligung besitze. Anastasia W. sagte am 22. VII. aus, daß J. sie in der vergangenen Nacht gewaltsam in sein Bett getragen hätte, wo sie davon erwacht wäre, daß J. mit den Fingern an ihren Geschlechtsteilen manipulierte. Dieses suchte J. durch die Erklärung zu entkräften, daß die W., die sich fürchtete, allein zu schlafen, ihn selbst gebeten habe, sie in sein Bett zu nehmen. Hymen intakt. Entzündlicher Zustand der Schleimhaut.

Mehrfach klagen auch Lehrmädchen darüber, daß der Ehemann ihrer Meisterin sich geschlechtlich an ihnen vergangen hat.

Nr. 465. Die Mutter und ihre 12jährige Tochter Jewdokija T. machen die Anzeige, daß der Gatte der Meisterin einer Schneiderwerkstatt für Damengarderobe, Paul F., nachts ans Bett des Lehrmädchens gekommen wäre, ihr Kleider, Schuhwerk, einen Paletot usw. zu kaufen versprochen, ihr das Hemd emporgehoben und sie vergewaltigt hätte. Hymen intakt. Schleimhaut entzündet.

Auch Dienstgenossen stellen den Lehrmädchen nach.

Nr. 235. Der Schneidergeselle Michail A., 21 Jahre alt, bedientet beim Meister einer Damenkleiderwerkstatt, soll am 12jährigen Lehrmädchen Marie G. den Geschlechtsakt ausgeübt haben.

Der Einwohner des Meisters vergreift sich an dem Lehrmädchen.

Nr. 272. Dmitri A., 29 Jahre alt, der ein Zimmer bei der Schneiderin N. bewohnt, soll, als das Lehrmädchen, die 15jährige Natalia K., ihm am Abend im September 1908 den Samowar brachte, die Lampe ausgelöscht, das Mädchen auf sein Bett geworfen und sie genotzüchtigt haben. Diese Klage reichte die Mutter im Januar 1909 dem Staatsanwalt ein. Natalia hat nicht geschrien, um nicht eine andere Einwohnerin zu beunruhigen, der vom Arzte völlige Ruhe verordnet war. Seitdem fand zwischen ihnen 2 Monate hindurch, nun schon freiwillig, regelmäßiger Geschlechtsverkehr statt. Untersuchung 25. IV. 1909: Beiderseitig vernarbte Einrisse des Hymen.

Nr. 378. Der frühere Einwohner Alexander S., 35 Jahre alt, besuchte seine einstigen Wirte. Hier traf er das Lehrmädchen, die 11jährige Natalia Sch., allein zu Hause an, soll sie auf den Fußboden geworfen und vergewaltigt haben. Hymen intakt. Bei der Gerichtsverhandlung sprachen die Geschworen den Angeklagten frei.

In meiner Arbeit „Inzestfälle“⁴³⁾ habe ich die Fälle angeführt, wo eine geschlechtliche Vereinigung von Vater und Tochter oder Bruder und Schwester stattgefunden haben soll — 40 Fälle. Es kann nicht wundernehmen, daß auch ferner stehende Verwandte sich an Mädchen vergreifen. Nicht selten ist es der *Stiefvater*.

Nr. 461. Der 31 Jahre alte Georgi L. war verklagt, der nun 12jährigen Jewdokija T., Tochter seiner Frau aus deren erster Ehe, als das Mädchen erst 9 Jahre zählte, gewaltsam Kognak in den Mund gegossen und dann, als Jewdokija betrunken war, den Geschlechtsakt mit dem Kinde ausgeübt zu haben. Da es sehr schmerzte und blutete, ließ er dem Mädchen, das er durch Drohungen zum Schweigen gezwungen hatte, 3 Tage Ruhe. Seitdem hat er bis jetzt fast täglich (!) mit ihm geschlechtlich verkehrt, nachts befriedigte er sich bei der Mutter, seiner Ehefrau. Bei der gerichtlich-medizinischen Untersuchung erwies sich Jewdokija als der Jungfernschaft beraubt. L. wurde der Defloration eines Mädchens unter 14 Jahren und der Blutschande angeklagt. Auch bei diesem Prozesse zeigte es sich, daß die Mutter später die Anzeige bereute und den Mann möglichst zu entlasten bestrebt war. L. wurde schuldig gesprochen und zu 6 Jahren Zwangsarbeit (= Zuchthaus) verurteilt.

Der *Schwager* vergeht sich an der jüngeren Schwester seiner Ehefrau.

Nr. 383. Die 13jährige Olga Iu. war zu Gast bei der Schwester und schlief mit dieser und deren Mann in einem Zimmer. In der Nacht erwachte sie von Schmerz an den Genitalien; neben ihr, auf ihrem Bette, saß ihr Schwager Iwan G. Untersuchung: Hymen intakt. Entzündung der Schleimhaut.

Der *Onkel* verschont nicht seine 14jährige Nichte (Nr. 395) oder ein Mann von 29 Jahren die 12jährige *Cousine seiner Frau* (Nr. 452).

Der Liebhaber einer Frau begnügt sich nicht mit der Gunst, die sie ihm gewährt, auch ihre minderjährige Tochter wird geschlechtlich in Anspruch genommen.

Nr. 503. Die Mutter der 14jährigen Fedora L. machte 31. V. 1913 die Anzeige, daß ihr Liebhaber Semen J., 39 Jahre alt, vor 4 Monaten die Tochter defloriert hätte und seitdem „mit ihr lebt“, indem er sie regelmäßig einmal wöchentlich „benutzt“. Untersuchung 19. VI. 1913: Alte, vernarbte Einrisse des Hymen.

Auch die natürlichen Folgen so eines Verhältnisses können sich einstellen.

Nr. 567. Der 38 Jahre alte Filipp P. lebte mit der Mutter der 14jährigen Tatjana S. und hatte mit ihr ein Kind von einem Jahre. Zu Ende des Jahres 1913 vergewaltigte er Tatjana; nachher übte er mit ihr noch zweimal den Coitus aus. Seitdem stellte sich die Menstruation ein. Untersuchung am 25. VII. 1914: Defloriert, gravid ungefähr im 7. Monat.

Von ihren Müttern geschäftlich abgesandte Mädchen können von Männern, zu denen sie geschickt sind, geschlechtlich mißbraucht werden.

Vier solcher Fälle finde ich verzeichnet, wo Töchter von Wäscherinnen im Alter von 12, 13 und 15 Jahren Unholden, denen sie die Arbeit der Mütter in die Wohnung brachten, zum Opfer fielen (Nr. 172, 338, 325 u. 315). Allerdings bekannte die Letztgenannte, die 15jährige L. T., später, dem 32jährigen W. O. sich freiwillig hingeben und schon vorher mehrfach Geschlechtsverkehr gepflegt zu haben. Eine 11jährige, die einen Brief der Mutter abliefern sollte (Nr. 156), wurde ein Opfer des Briefempfängers. Eine gleichfalls 11jährige war ausgesickt zum Betteln, von einem Manne von 30 Jahren an einen versteckten Ort gelockt, wo sie ein am Ufer eines Fließchens stehendes Boot hüten sollte und dort vergewaltigt worden.

Von der Straße verlockt wird manches Mädchen.

Nr. 421. Der Droschkenkutscher Iwan W., 43 Jahre alt, forderte die 11jährige Anna K. zum Spazierenfahren in seine Droschke auf, hob das Verdeck empor, um mit dem Mädchen was vorzunehmen, doch wurde er von Vorübergehenden gehindert. Nr. 313. Der 35jährige Josif Ch. überredete die auf der Straße angetroffene, eine Stelle suchende 13jährige Alexandra B. mit dem Versprechen, sie engagieren zu wollen, in seine Wohnung zu kommen. Hier soll er sie unter Bedrohung mit einem Messer gezwungen haben, sich aufs Bett zu legen, wo er ihr die Füße band, einen Knebel in den Mund steckte und gewaltsam den Geschlechtsakt vollzog. Untersuchung negativ.

Minderjährige Mädchen werden nicht selten Männern zugeführt von Personen, die sich dadurch der Kuppelei schuldig machen. Zuweilen ist es eine erwachsene *Prostituierte*, die ihre jugendliche Freundin mit Männern bekannt macht und sie so in die Geheimnisse schmutziger Liebe einweihet, (Nr. 118 u. 218). Dieselbe Rolle spielt wohl auch eine „*mütterliche Freundin*“, welche die meist trunken gemachten Mädchen Männern verkuppelt (Nr. 459, 550, 552). Die hierbei zum Opfer gewordene beschuldigt wohl auch nicht den Mann, dem sie sich freiwillig hingeben zu haben bekennt, aber die Kupplerin, daß sie von letzterer „verkauft“ worden wäre (Nr. 580). *Ältere Frauen* verlocken Mädchen von der Straße in ihre Wohnung, wo dann die Annäherung stattfindet (Nr. 302).

Traurig ist es, wenn *Eltern* ihre Kinder zur Unzucht anhalten und dadurch pekuniären Vorteil ziehen. Z. B.:

Nr. 271. Der Vater der 11jährigen Katharina, Sergei K., beklagte sich am 1. IV. 1909 in trunkenem Zustande auf der Polizeistation über den 41 Jahre alten Michael W., der früher die Tochter entjungfert und das Versprechen gegeben hätte, 10 Rbl. monatlich zu entrichten, aber nur 3 Monate 4 Rbl. bezahlt habe. Michail W. gab zu, daß er 2 Jahre mit Katherina in intimer Verbindung steht, sie wäre

aber vorher entjungfert gewesen, von Beginn an haben die Eltern des Mädchens von seinen Beziehungen zur Tochter gewußt. Katharina sagte aus: Im März 1908 habe W. sie vergewaltigt, in seine Wohnung gerufen, ans Bett gebunden und mit ihr was vorgenommen. — Unglückliches Kind!

Haben wir in eben berichtetem Falle gesehen, daß Eltern ihr Kind zu einem *Konkubinat* veranlaßt hatten, so zeigt uns der folgende eine Mutter, die ihre leibliche, minderjährige Tochter zur *Prostitution* angehalten hat.

Nr. 163 u. 212. Am 28. II. 1906 machte Darja Sch. die polizeiliche Anzeige, daß ihr Mann ihre Tochter aus erster Ehe, Julie G., 13 Jahre alt, vor 2 Wochen vergewaltigt hätte. Die Schwester des Sch., die es durch eine Türspalte gesehen, könne es bezeugen. Am 14. III. erklärte Darja Sch. dem Untersuchungsrichter, es wäre alles Verleumdung, ihre Schwägerin hätte Julie angestiftet, gegen den Vater auszusagen. Untersuchung negativ. Erst später, bei Bearbeitung meines Gesamtmaterials, habe ich es bemerkt, daß das in Nr. 163 untersuchte Mädchen identisch ist mit dem in Nr. 212 vorkommenden. — Am 3. III. 1907 wurden in möblierten Zimmern, die Julie G. und Natalie K., beide 14 Jahre alt, mit einem Manne angetroffen. Julie G. lag entkleidet im Bette, während Natalie K. auf einem Stuhle saß. Julie gestand, sich mit geheimer Prostitution zu beschäftigen, Natalie begleite sie nur zuweilen, bleibe aber untätig. Die Mutter Julies, Darja Sch., die gegenüber in einem Teehause angetroffen wurde, behauptete, zufällig hier zu sein, die Tochter nicht zur Unzucht anzuhalten. — Julie lehnte eine ärztliche Untersuchung ab.

Verkuppelte und dann der Prostitution anheimgefallene Minderjährige lassen sich zu abenteuerlichen Unternehmungen hinreißen.

Nr. 651. Die 14jährige Alexandra B., von der Pelageja M. zu gewerblicher Unzucht angehalten, zog mit einer gleichaltrigen Freundin 1916 aus Petersburg auf den Kriegsschauplatz an die Front. Hier wurden beide Mädchen von Offizieren der Gendarmerie in Polotzk übergeben, die sie zurückschaffte. Die Untersuchung der Alexandra B. ergab, daß sie vor längerer Zeit defloriert ist und häufiger Geschlechtsverkehr angenommen werden kann.

Fälle von ausgesprochener Notzucht, verübt an Minderjährigen, sind keine Seltenheit. Hierbei können auch mehrere Angreifer beteiligt sein.

Nr. 106. Die 15jährige Marie K. wurde in der Nacht vom 25./26. V. 1905 in einem Parke, den sie durchschritt, von 3 Burschen überfallen und vergewaltigt. Neunmal haben diese mit ihr den Coitus ausgeübt. Bei der Untersuchung gab sie zu, schon im Januar vorher defloriert worden zu sein.

Daß das Opfer außer der an ihr verübten Notzucht auch beraubt wird, kann sich gleichfalls ereignen.

Nr. 334. Warwara B., 15 Jahre alt, begab sich nachts den 29. IX. 1910 in nicht ganz nüchternem Zustande in einer Fuhrmannsdroschke nach Hause. An einer einsamen Stelle übte der Fuhrmann gewaltsam den Geschlechtsakt aus und verließ sie, nachdem er sie beraubt hatte. Untersuchung: Frisch defloriert. Anzeichen von Vergewaltigung.

Hilflose Lage, in die Mädchen übelgesinnten Männern gegenüber geraten, wird von diesen ausgenutzt.

Nr. 589. Die von ihrer Herrin in den Holzstall geschickte 12jährige Praskowja G. wird dort vom 19jährigen Hausknecht Iwan J. vergewaltigt.

Nur der Dazwischenkunft anderer ist es zu verdanken, daß der Täter sein Vorhaben nicht ausführen konnte.

Nr. 483. Die 11 jährige Lydia N. sammelte auf dem Holzhofe des Sch. Späne. Der dort beschäftigte Arbeiter Alexander J., 21 Jahre alt, ergriff sie, warf sie auf die Erde, hob ihr Kleid in die Höhe, mit einer Hand betastete er ihren Unterleib, mit der anderen begann er sie zu würgen. Dieses bemerkten der Besitzer Sch. und sein Bruder, worauf Alexander J. flüchtete. Untersuchung negativ.

Beklagenswert ist es, wenn beamtete Personen ihre dienstliche Stellung ausnutzen, um die ihrer Obhut Unterstellten geschlechtlich zu mißbrauchen. Besondere Empörung muß es hervorrufen, wenn Minderjährige zum Opfer solcher Unholde werden. Als in Petersburg die Revolution ausbrach, wurden die Polizeistationen gestürmt, viele in Brand gesteckt und zerstört, die Beamten vertrieben, in die Kasematten geworfen, einfach erschlagen, ermordet oder gar auf Scheiterhaufen verbrannt, ja, es sind auch Fälle vorgekommen, daß ihre Familienglieder das Schicksal des Vaters teilen mußten. An Stelle der Stadtteilvorsteher (Pristaw), gewöhnlich ein Offizier im Range eines Oberst, traten jetzt „Kommissare“ (nach berühmtem Muster so benannt); die Subalternbeamten, also frühere Schutzleute, meist einst verabschiedete Unteroffiziere der Armee, hießen jetzt „Milionäre“. Sowohl die Kommissare, wie auch die Milionäre hatten sich freiwillig zu diesem Dienste gestellt. Achtzehn Jahre habe ich wohl täglich mit der alten Polizei zu tun gehabt, ich muß bekennen, daß sie musterhaft organisiert war, ihre Beamten tadellos wirkten und eine eiserne Disziplin über sie ausgeübt wurde. Und jetzt? Ein ausgesuchtes Gesindel! Selbst der Arzt, der medizinische Sachverständige, war nie seines Lebens sicher, wenn ihn sein Amt mit einem Milionär zusammenführte. Ganz unmöglich war es für einen anständigen Menschen, nicht das Mißfallen dieser Kreaturen zu erwecken.

Nr. 706. Olga B., 15 Jahre alt, befand sich zu Ende August 1917 wegen Diebstahls verhaftet, in einer Einzelkammer eines Kommissariats. Eines Nachts erwachte sie durch Schmerzen der Geschlechtsteile. Auf ihr lag der diensthabende Milionär Valerian M., 33 Jahre alt. Befragt, was er mache, sprang er auf mit den Worten: „Schweig, schweig!“ Die B. hatte bis jetzt keinen Geschlechtsverkehr gehabt, Blut wies weder ihr Körper noch die Wäsche auf. Untersuchung 23. IX.: Hymen sehr dick, derb, und $\frac{3}{4}$ cm hoch; äußerst kleine Öffnung, intakt. Keine Verletzungen oder Anzeichen von Gewaltanwendung auf der Körperoberfläche. Zur selben Zeit sollte ich auch die Leokadia S., 34 Jahre alt, untersuchen (Nr. 709); auch sie hatte gegen denselben Milionär Valerian M. geklagt. Wegen Trunkenheit festgenommen, war sie im Gewahrsam des obenangeführten Kommissariats untergebracht. M. behandelte sie besonders roh, ihre Bitten erfüllte er nur, Brot gab er ihr nur unter der Bedingung, daß sie sich ihm hingab. Unter dieser Drohung ließ sie sich mit ihm ein. Zu den angesetzten Untersuchungsterminen war Leokadia S. nicht erschienen — sie war verschwunden und nicht in Petersburg aufzufinden!?

Daß eine Klage auf stattgehabtes Sittlichkeitsverbrechen nicht selten zwecks Chantage erhoben wird, ist eine zu bekannte Tatsache. Auch Minderjährige machen sich dessen schuldig.

Nr. 330. Alexander K. zeigte der Polizei an, daß seine 14jährige Schwester Anna, die bei der älteren Schwester Marie wohnte, von deren Einwohner, dem Edelmann Felix W., 44 Jahre alt, vor 4 Tagen vergewaltigt worden wäre. Anna verweigerte die medizinische Untersuchung und bekannte, der Bruder hätte sie zur Anklage verleitet, um von W. ein Schweigegeld zu erpressen.

Im vorrevolutionären Rußland erhielt eine Ehefrau nicht einen eigenen Personalausweis; sie war auf dem Passe des Mannes vermerkt und nur mit dessen Einwilligung konnte ihr ein persönliches Ausweispapier von der Behörde ausgestellt werden. Auch dieser Umstand diente zu fälschlicher Anklage.

Nr. 217. Die 14jährige Wera F. zeigte der Polizei an: sie lebe 6 Jahre bei dem Ehepaare S.; vor 3 Jahren hätte der Mann, Alexander S., sie vergewaltigt und auch später wiederholt den Geschlechtsakt ausgeübt. — Untersuchung negativ. — Darja S., die Frau des Alexander, gestand, daß sie Wera angestiftet habe, die Anklage zu erheben, um vom Manne freizukommen und einen *eigenen Paß* zu erhalten, denn der Mann hindere sie, sich der Trunksucht hinzugeben.

Manches Mal ist es durchaus nicht zu entscheiden, ob ein Sittlichkeitsverbrechen tatsächlich an einer Minderjährigen verübt worden ist oder ob absichtlich fälschliche Anklage erhoben wurde.

Nr. 408. Der Onkel der 14jährigen Jewdokija A. machte am 26. XI. 1911 die polizeiliche Anzeige, seine Nichte habe am 4. XI. durch Einnehmen von Essigsäure einen Selbstmordversuch unternommen; heute hätte er erfahren, daß sie von Genadi Sh., 33 Jahre alt, zu Anfang September vergewaltigt worden wäre und sich für geschwängert gehalten habe. Bei der von mir am 7. XII. vorgenommenen Untersuchung konnte ich ein rudimentär gebildetes, nur aus einer niedrigen Schleimhautleiste bestehendes Hymen feststellen, so daß die Frage, ob überhaupt ein Coitus stattgefunden hat, offen bleiben mußte. Am Tage vorher hatten sich auch die Menses, die seit September ausgeblieben waren, wieder eingestellt. Der beschuldigte Sh. sagte aus, er habe persönliche Differenzen mit dem Onkel gehabt, daher die Klage.

Nicht nur vermeintliche Schwangerschaft, schon das an ihnen begangene Sittlichkeitsdelikt an sich, kann Mädchen zum Selbstmorde treiben.

Nr. 247. Die 15jährige Katarina S. hatte im Herbste 1908 versucht, sich mit Essigsäure zu vergiften, war gerettet worden. Sie gab als Grund an, daß sie zu Ostern d. J. vom Portier des Hauses, wo sie wohnt, stehend auf der Treppe vergewaltigt worden wäre. Untersuchung 16. IX: vor längerer Zeit defloriert.

Als Akt besonderer Rohheit muß es angesehen werden, wenn Männer sich dazu hinreißen lassen, sich an *schwachsinnigen* Mädchen zu vergreifen.

Nr. 639. Der 23 Jahre alte Michail K., Fuhrknecht, lockte die Tochter der Köchin seines Brotherrn, ein schwachsinniges Mädchen von 15 Jahren, Anastasia S., die von der aus dem Hause gegangenen Mutter allein im Zimmer zurückgelassen war, in den Pferdestall, warf sie dort aufs Stroh und vergewaltigte sie. Untersuchung: frisch defloriert. — Der Angeklagte wurde vom Gerichte zu 5 Jahren Arrestantenkompanie verurteilt.

Später sich ergebende Gravidität veranlaßt manches Mädchen Klage auf Notzucht zu erheben, wo wahrscheinlich freiwillige Hingabe stattgefunden hatte.

Nr. 422. Anna J., 15 Jahre alt, klagte gegen den 30jährigen Dmitri K., daß er sie in Abwesenheit seiner Frau, bei der sie wohnte, vergewaltigt hätte. Bei der Untersuchung erwies sie sich als aller Wahrscheinlichkeit nach schwanger im 4. Monat. K. sagte aus, daß wiederholentlich zwischen ihm und Anna freiwilliger Geschlechtsverkehr gepflegt worden wäre und meistens in der Badestube.

Nr. 427. Die 15jährige Marie K., die sich bei der Untersuchung im Mai 1912 als gravid im 5.—6. Monate und mit Lues infiziert erwies, behauptete, zu Ende des vorigen Jahres von Michail W., der ihr ein Schlafmittel eingegeben hatte, vergewaltigt worden zu sein.

Eltern erheben Klage auf Notzucht der Tochter, doch diese selbst verteidigt energisch den Angeschuldigten.

Nr. 655. Iwan O. sagte bei der Polizei aus, daß Wassili K., 20 Jahre alt, seine 13jährige Tochter Klawdia zu sich in die Wohnung gelockt und sie vergewaltigt hätte. Dort wäre nichts vorgekommen, erklärte Klawdia, sie wäre aber mit Wassili K. in ein Gasthaus gegangen, wo sie sich ihm freiwillig hingeben hätte. Der Besitzer des Gasthauses und die dortige Dienerschaft leugneten dieses. (Wohl weil sie einer Minderjährigen keine Unterkunft gewähren durften.)

In flagranti ertappte Mädchen behaupten genozüchtigt worden zu sein, was dann zu polizeilicher Anzeige führt.

Nr. 544. Die Mutter der 14jährigen Natalia M. fand eines Morgens ihre Tochter in den Umarmungen des 18 Jahre alten Ignati K., dem Bewohner des Nachbarzimmers, in seinem Bette. Natalia gab an, daß sie vor 2 Tagen von K. vergewaltigt worden wäre. — Die anatomische Struktur des Hymen ließ eine strikte Beantwortung der Frage, ob ein Coitus stattgefunden hat, nicht zu.

Wenn objektive Anzeigen eines Geschlechtsverkehrs nicht nachzuweisen sind und der Richter darüber Auskunft verlangt, ob nicht der ganze angegebene Vorfall auf Sinnestäuschung der Klägerin beruht, kann der medizinische Sachverständige dieses unter Umständen nicht verneinen.

Nr. 92. Die 15jährige Anna G. war am 9. II. 1905 in den Dienst des Michail T. getreten. Dieser sagte ihr am ersten Abend, er hätte ihr noch kein eigenes Bett gekauft, sie solle die erste Nacht in seinem Bette schlafen, er würde sich im Nebenzimmer auf dem Sofa ein Lager bereiten. Anna legte sich schlafen, T. bemerkte, daß sein Nachthemd im Bette unter dem Kopfkissen der Anna zurückgeblieben war. Als er dieses nun vorsichtig hervorziehen wollte, sprang Anna auf, stürmte ans Fenster, zerschlug die Scheiben, rannte in die Wohnung der Hauswächter, nur mit dem Hemde begleitet, und bat diese um Schutz. Bei der am 14. II. vorgenommenen Untersuchung erwies sie sich als nicht defloriert; an den Händen Schnittwunden, die durch die Scherben der Fensterscheiben hervorgerufen sein konnten. Am 23. III. gab ich ein Ergänzungsgutachten ab: die Blutflecke auf dem Hemde hatten sich bei der Untersuchung als solche von nicht aus den weiblichen Genitalien stammendem Blute erwiesen. Samenflecke waren nicht gefunden worden. Aus den Akten ersah ich ferner, daß die Anna G. vor Antritt ihres Dienstes von ihrer Tante *eindringlichst* vor ihrem Dienstherrn (ich glaube einem Witwer) und seinen eventuellen Liebesanwandlungen gewarnt worden wäre. Der Unter-

suchungsrichter wandte sich nun an mich mit der Frage, ob nicht der ganze Vorfall auf Sinnestäuschung des Mädchens zurückzuführen ist. Durch die *Warnungen* der Tante war Anna in derartig erregten Nervenzustand geraten, daß sie das Herantreten an ihr Bett des Michail T., der sein Nachthemd holen kam, für einen Angriff auf ihre Ehre gehalten hat und daraufhin sich zur Wehr setzen zu müssen glaubte. Ich gab die Möglichkeit zu. — Eben war meine Aussage zu Protokoll genommen worden, als dem Untersuchungsrichter ein Kuvert überbracht wurde. Er öffnete es, las die darin enthaltene Mitteilung durch und überreichte sie dann mir. Es war eine Visitenkarte des Michail T.: er bat den Untersuchungsrichter, das Verfahren niederzuschlagen, da er sich bereit erklärt, Anna G. zu heiraten.

Noch einen Fall darf ich nicht unerwähnt lassen, der allerdings vollständig unaufgeklärt geblieben ist und über den die Sachverständigen sehr geteilter Meinung waren. Man wäre aber wohl nicht ganz unberechtigt, ihn für *Nekrophilie* zu halten.

Nr. 493. In der 1. Hälfte des Mai 1913 war in das Elisabeth-Kinderhospital mit Anzeichen einer nicht ganz abgelaufenen Angina tonsillaris von ihrem Onkel eingeliefert worden die 13jährige Elisabet O. — Nach wenigen Tagen war sie verstorben und es sollte die Sektion der Leiche vorgenommen werden. Hierbei bemerkte der Prosektor des Hospitals einen „vernähten Dammriß“. Er inhibierte die Sektion und es wurde gerichtliche Anzeige erstattet. Am 16. V. fand die gerichtlich-medizinische Sektion statt, an der Professor *Kosorotow*, der pathologische Anatom Dr. *Korowin*, Dozent der Militärmedizinischen Akademie zu St. Petersburg und ich teilnahmen. Die Ergebnisse kann ich nur nach dem Gedächtnisse anführen: Rötung der Rachenschleimhaut, entzündlicher Zustand der Unterleibsorgane. Die Schamteile und Genitalorgane wurden in toto herausgeschnitten zwecks späterer genauer Untersuchung. Als Todesursache wurde Sepsis angenommen. Ein paar Tage später fand die Untersuchung des Geschlechtsapparates statt: nach photographischer Aufnahme wurde die vernähte Schamspalte besichtigt, denn nicht allein der Damm, der nur einen unbedeutenden oberflächlichen Einriß der Schleimhaut aufwies, war vernäht worden, sondern die ganze Schamspalte, vom Damm beginnend bis fast zur Harnröhrenmündung. Die Naht war eine fortlaufende, mit sehr weit auseinanderstehenden Stichen waren die großen Schamlippen beiderseitig gefaßt und durch die Naht verbunden worden. Die von der Nadel durchstochenen Hautbrücken waren sehr dünn, kaum dicker als der durch dieselben durchgezogene Faden. Meiner Ansicht nach hätten diese Hautbrücken durchaus einreißen oder durchreißen müssen beim auch geringen Spreizen der Beine bei einer Lebenden. Dann mußte ich mir sagen, daß die Kranke sich unmöglich einige Zeit im Hospital befunden haben konnte, ohne daß die Naht, die die Schamspalte verschloß, bemerkt worden wäre. Konnte das vom Arzte übersehen worden sein? Das Urinlassen war, wenn auch nicht unmöglich, so doch sehr erschwert. Sollte das dem Wartepersonal entgangen sein? Beim Harnlassen bei Mädchen werden die Beine gespreizt, wobei die von den Fäden zusammengezogenen, dünnen Hautlappen hätten von den Nähten durchschnitten werden müssen. Nein, eine Lebende — auch angenommen, daß sie bewußtlos war — konnte nicht im Hospital mit vernähter Schamspalte gelegen haben, ohne daß solches vom Pflegepersonal bemerkt worden wäre. Und war das Vernähen der ganzen Schamspalte, nicht nur der unbedeutenden Verletzung an der hinteren Commissur, nicht ganz sinnlos? Die Naht selbst war recht sonderbar angelegt, was mich zur Bemerkung den Kollegen gegenüber veranlaßte, es habe den Anschein, als wenn sie ausgeführt worden wäre von jemandem, der Leichen zu nähen gewohnt ist. Doch fand dieses nicht die Zustimmung der anderen Experten und

ihr Gutachten lautete ungefähr: Die Elisabeth O. wäre vor ihrer Einlieferung ins Hospital geschändet und die äußere Verletzung vernäht worden; der Geschlechtsakt hätte eine entzündliche Erkrankung der Geschlechtsorgane zur Folge gehabt; die Rachenerkrankung wäre zufällig zeitlich damit zusammengetroffen. Dieser Meinung konnte ich mich nicht anschließen, ich erklärte: Die Rachenerkrankung ist wohl als das primäre Leiden anzusehen, das Erkrankung der Geschlechtsorgane zur Folge gehabt hat. Die Scheidenschleimhaut war, wenn ich mich recht entsinne, nicht befallen. Die Schändung ist an der Leiche vollzogen worden. — Später, September 1913, glaubte der Nachfolger von Prof. *Kosorotow* auf dem Katheder für gerichtliche Medizin der Militärmedizinischen Akademie Reaktionserscheinungen an den Stichstellen der Naht gefunden zu haben, so daß letztere seiner Ansicht nach an der Lebenden angelegt worden ist. Die Untersuchung wurde nun in der Voraussetzung geführt, daß der Onkel die auswärts an Angina erkrankte Elisabeth O. zu sich in die Wohnung genommen, dort geschändet, die Schamteile vernäht und dann ins Hospital abgeliefert hätte. — Die Untersuchung zog sich lange hin und verlief resultatlos. Als Fehler ist ja unfraglich der Umstand zu betrachten, daß niemand von Beginn an die Möglichkeit einer stattgefundenen Leichenschändung ins Auge gefaßt hat und in dieser Richtung eine Untersuchung des Körpers der Verstorbenen vorgenommen wurde. — Gelegentlich teilte mir der Untersuchungsrichter mit, daß sich absolut nichts den Onkel der Elisabeth O. Belastendes ergeben hätte, er sei der Meinung, daß meine Ansicht, die richtige gewesen wäre, daß es sich um Nekrophilie gehandelt hat.

Wenn wir nun einen flüchtigen Rückblick auf das in vorstehendem angeführte Material werfen, so können wir feststellen, daß minderjährige Mädchen eine Zwischenstufe zwischen Kindern und Erwachsenen einnehmen. Es spricht sich dieses in vieler Richtung aus. Bei Kindern kann der Geschlechtsakt nur ausgeübt werden unter bedeutenden Verletzungen der Schamteile namentlich des Dammes⁴⁾; mit halbwüchsigen Mädchen vorgenommener Coitus hinterläßt nur Einrisse des Hymen. Auch kann der Geschlechtsverkehr bei ihnen dieselbe Folge haben, wie bei Erwachsenen, sie können gravid werden. Minderjährige können aus Verzweiflung über das ihnen Zugestoßene zum Selbstmord getrieben werden, was bei Kindern wohl nicht vorkommen dürfte. Noch auf einen Umstand sei hingewiesen, der nicht unerwähnt bleiben kann. Bei einigen dem Kindesalter noch nahestehenden Minderjährigen wirkt der Reiz des geweckten Sexualempfindens auch auf die körperlichen Vorgänge: bei ihnen stellen sich gleich nach geschehenem Delikte die Menstruation und andere Anzeichen eintretender Geschlechtsreife ein.

Literaturverzeichnis.

- ¹⁾ *Brock, J.*, Kinder als Opfer von Sittlichkeitsverbrechen. Dtsch. Zeitschr. f. d. ges. gerichtl. Med. **6**, Heft 3. — ²⁾ *v. Hofmann, Eduard R.*, Lehrbuch der gesamten Medizin, 10. Aufl. Urban & Schwarzenberg 1919. — ³⁾ *Brock, J.*, Inzestfälle. Dtsch. Zeitschr. f. d. ges. gerichtl. Med. **4**, Heft 6. — ⁴⁾ *Brock, J.*, Der Dammriß bei Notzucht von Kindern. Arch. f. Kriminol. **75**, Heft 1.